

RS Vwgh 1982/12/1 82/03/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1982

Index

Verwaltungsverfahren - VVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs2

VStG §31 Abs3

VStG §53 Abs2

VVG §1 Abs1

VVG §1 Abs2

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

82/03/0034

Rechtssatz

1. Vollstreckungsverjährung tritt nicht ein, wenn die Eintreibung der Geldstrafe vor Fristablauf begonnen wird.
2. Der Umstand, dass der Verurteilte die von ihm geschuldeten Geldleistungen (Geldstrafen und Kostenbeiträge) in Teilleistungen erbringt, bedeutet nicht, dass ihm die Vollstreckungsbehörde Strafaufschub durch Teilzahlungen gewährt hätte.
3. Es berührt nicht die Rechtssphäre des Verurteilten, welchen Gebietskörperschaften die rechtmäßig verhängten Geldstrafen zufließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982030033.X01

Im RIS seit

04.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at